



Anlage 5: Preisblatt Fernwärme Südstadt

Gültig von 01.01.2023 - 31.12.2023

1. Leistungspreis (LP)

Euro pro kW und Jahr

netto	brutto
48,88	58,61

2. Messpreis (MP)

für einen Wärmemengenzähler (WMZ) in €/a

3. Arbeitspreis (AP)

Cent/kWh

Vereinbarte

Leistung

	netto	brutto	netto	brutto
0 - 100 kW	151,73	180,55	5,81	6,92
101 - 250 kW	253,55	301,73		
251 - 1.000 kW	406,30	483,49		
über 1.000 kW	457,21	544,08		

Alle Preise verstehen sich in Euro, sofern nicht anders angegeben. Alle Nettopreise und Pauschalen gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Konzessionsabgaben sind in den Nettopreisen bereits enthalten. Bitte beachten Sie die gültigen Preisbedingungen.

Neben unseren Beratungsangeboten weisen wir Sie gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G auf die Internetseite www.bfee-online.de hin. Dort finden Sie eine von der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführte Anbieterliste mit Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten.

Anlage 5: Preisänderungsklausel Fernwärme Südstadt Bruchsal

Klauseln zur Änderung der Fernwärmepreise gemäß § 24 Abs. 4 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)“

1.1 Der Leistungspreis ist

zu 20 % konstant

zu 40 % an den Preisindex für Investitionsgüter gebunden

zu 40 % an den Lohnindex gebunden

Er ändert sich nach folgender Formel:

$$LP = LP_0 \times [0,2 + 0,4 \times (L/L_0) + 0,4 \times (I/I_0)]$$

Hierbei bedeuten:

LP = Leistungspreis bei voller Ausschöpfung der Preisänderungsklausel

LP₀ = Basis-Leistungspreis zum Preisstand bei Abschluss des Vertrags

L = Jeweiliger Index der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten

I₀ = Basis-Preisindex der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten

L = Jeweiliger Lohnindex eines Arbeiters in der Energiewirtschaft und Wasserversorgung

L₀ = Basis-Lohnindex eines Arbeiters in der Energiewirtschaft und Wasserversorgung

1.2 Der Messpreis ist

zu 20 % konstant

zu 40 % an den Preisindex für Investitionsgüter gebunden

zu 40 % an den Lohnindex gebunden

Er ändert sich nach folgender Formel:

$$\mathbf{MP = MP_0 \times [0,2 + 0,4 \times (L/L_0) + 0,4 \times (I/I_0)]}$$

Hierbei bedeuten:

MP = Messpreis bei voller Ausschöpfung der Preisänderungsklausel

MP₀ = Basis-Messpreis zum Preisstand bei Abschluss des Vertrags

L = Jeweiliger Index der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten

I₀ = Basis-Preisindex der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten

L = Jeweiliger Lohnindex eines Arbeiters in der Energiewirtschaft und Wasserversorgung

L₀ = Basis-Lohnindex eines Arbeiters in der Energiewirtschaft und Wasserversorgung

1.3 Der Arbeitspreis ist

zu 40 % an die Kostenentwicklung der Brennstoffkosten

zu 30 % an die Kostenentwicklung am Wärmemarkt

zu 15 % an den Preisindex für Investitionsgüter gebunden

zu 15 % an den Lohnindex gebunden

$$\mathbf{AP = AP_0 \times [0,4 \times (BP/BP_0) + 0,3 \times (W/W_0) + 0,15 \times (I/I_0) + 0,15 \times (L/L_0)]}$$

Hierbei bedeuten:

AP = Arbeitspreis bei voller Ausschöpfung der Preisänderungsklausel

AP₀ = Basis-Arbeitspreis zum Preisstand bei Abschluss des Vertrags

BP = Jeweiliger aktueller Indexwert für den Brennstoff (Holzhackschnitzel)

BP₀ = Basis Indexwert für den Brennstoff (Holzhackschnitzel) bei Abschluss des Vertrages

W = Jeweiliger Wärmepreisindex

W₀ = Wärmepreisindex bei Abschluss des Vertrages

L = Jeweiliger Index der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten

I₀ = Basis-Preisindex der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten

L = Jeweiliger Lohnindex eines Arbeiters in der Energiewirtschaft und Wasserversorgung

L₀ = Basis-Lohnindex eines Arbeiters in der Energiewirtschaft und Wasserversorgung

Die in die Formeln einzusetzenden Indexwerte richten sich nach den Erhebungen des Statistischen

Bundesamtes in Wiesbaden und sind im Internet unter www.destatis.de abrufbar.

Maßgebend für den Wärmemarkt ist die Fachserie 17, Reihe 7 (Verbrauchspreisindizes für Deutschland), 1.1 - Gliederung nach dem Verwendungszweck, dort der veröffentlichte Indexwert „Wärmepreisindex“. Die Anpassung erfolgt auf der Grundlage des Mittelwerts aus den Monatswerten Januar bis September des zum Zeitpunkt der Preisanpassung vorangegangenen Jahres.

Maßgebend für den Brennstoff ist der ausgeschriebene Holzhackschnitzel-Verbrauchspreis der Stadtwerke Bruchsal GmbH.

Maßgebend für Investitionsgüter ist die Fachserie 17, Reihe 2 (Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte [Erzeugerpreise]). Tabelle 1.1 - Aktuelle Ergebnisse, Lfd.-Nr. 3 - Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Investitionsgüterindex). Die Anpassung erfolgt auf Grundlagen des veröffentlichten Jahresdurchschnitts des vorletzten Jahres vor dem Zeitpunkt der Preisanpassung.

Maßgebend für den Lohnindex ist die Fachserie 16 -Löhne und Gehälter-, Reihe 4.3 zu entnehmen. Als Basis-Lohnindex gilt der Index gemäß Rubrik 2 (Index der tariflichen Monatsverdienste in der gewerblichen Wirtschaft und bei Gebietskörperschaften, 2.2, früheres Bundesgebiet) für den Bereich Energie- und Wasserversorgung zum Preisstand bei Abschluss des Vertrags. Die Anpassung erfolgt auf Grundlagen des veröffentlichten Jahresdurchschnitts des vorletzten Jahres vor dem Zeitpunkt der Preisanpassung.

2 Rückgriff auf Ersatzgrößen

Sollten Bestandteile/Bezugsgrößen der vorgenannten Preisanpassungsklauseln als Maßstab für die Preisanpassung unbrauchbar werde, ihre Verwendung sich als rechtlich unzulässig erweisen oder sollten einzelne Bestandteile/Bezugsgrößen nicht mehr zugänglich sein (beispielsweise dadurch, dass das statistische Bundesamt einen Indexwert nicht mehr zur Verfügung stellt), wird die Klausel den neuen Verhältnissen angepasst.

3 Änderung von Abgaben und Steuern

Sollten die Energiesteuer oder die genannten Umlagen/Abgabe steigen oder sollten neue, kostenverursachende Steuern, Abgaben oder staatlich veranlasste Umlagen hinzutreten, ist der Wärmelieferant berechtigt, die Preise für die Lieferung von Fernwärme im Ausmaß dieses Anstiegs über die vereinbarten Preisänderungsklauseln hinaus anzupassen, da die Preisänderungsklausel diese Änderungen nicht abbildet. Im Fall sinkender Steuersätze oder sinkender anderweitiger staatlich veranlasster Belastungen ist der Wärmelieferant verpflichtet, die Preise im Ausmaß der tatsächlichen Kostenminderung zu senken.